Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9951**
14. Wahlperiode 12. 09. 2002

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu dem Überprüfungsverfahren der Abgeordneten Angela Marquardt gemäß § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

(Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

Inhaltsübersicht

A. Grundsätze des Verfahrens gemäß § 44b AbgG

§ 44b AbgG regelt die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR. Eine solche Überprüfung wird im Regelfall nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

In der 14. Wahlperiode haben bislang 150 Mitglieder des Bundestages ihre Überprüfung gemäß § 44b Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes beantragt. Diese Verfahren sind bereits abgeschlossen worden; der 1. Ausschuss hat hierüber auf den Drucksachen 14/1900 und 14/3228 berichtet. In drei Fällen hat der 1. Ausschuss gemäß § 44b Abs. 2 AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen; hierzu gehört auch das Verfahren der Abgeordneten Angela Marquardt. Über die anderen Fälle der Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG hat der 1. Ausschuss auf den Drucksachen 14/3145 und 14/6694 berichtet.

I. Rechtliche Grundlagen des Überprüfungsverfahrens

1. Gesetz, Richtlinien und Absprache zur Durchführung der Richtlinien

Seit der 12. Wahlperiode werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR auf der Grundlage des § 44b AbgG durchgeführt. Die Vorschrift wurde mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 eingefügt (BGBl. I S. 67; s. a. Drucksachen 12/1324 und 12/1737). Zuvor fanden Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf eine Verstrickung mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ihre Grundlage lediglich in Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober und 20. Dezember 1990, die auf einer Empfehlung des Ältestenrats (Drucksache 11/8386) beruhten.

Die gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“. Während die Richtlinien im Rang von Geschäftsordnungsrecht stehen, handelt es sich bei der Absprache um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuss für die Überprüfungen gegeben hat. Ebenso wie § 44b AbgG gehen diese Verfahrensregeln auf die 12. Wahlperiode zurück. Die Richtlinien wurden vom 12. Deutschen Bundestag erstmals am 5. Dezember 1991 beschlossen (vgl. BGBl. 1992 I S. 76); der 1. Ausschuss vereinbarte seine Absprache zur Durchführung dieser Richtlinien erstmals am 30. April 1992. Beide Regelungswerke wurden unverändert für die 13. und zunächst auch für die 14. Wahlperiode übernommen. Der 14. Deutsche Bundestag hat dann in seiner Sitzung am 1. Oktober 1999 auf Empfehlung des 1. Ausschusses einige Änderungen der Richtlinien beschlossen (s. Drucksache 14/1698 sowie BGBl. 1999 I S. 2072). Auch die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung der Richtlinien wurde überarbeitet. Einzelheiten über die vom 1. Ausschuss am 30. September 1999 beschlossenen Änderungen können dem Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Joachim Hörster auf Drucksache 14/1698 sowie der Amtlichen Mitteilung des Präsidenten vom 5. November 1999 entnommen werden.

2. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der 13. Wahlperiode mehrfach mit den Verfahren nach § 44b AbgG auseinandergesetzt und die hierzu getroffenen Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (siehe die Entscheidungen vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff. und vom 20. Juli 1998, BVerfGE 99, 19 ff.). Speziell die Entscheidung vom 21. Mai 1996 enthält grundlegende Aussagen zur Gestaltung der Überprüfungsverfahren.

II. Verfahrensgrundsätze

Den Regelungen in § 44b AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt werden. Eine Überprüfung ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds des Bundestages findet gemäß § 44b Abs. 2 AbgG nur dann statt, wenn der 1. Ausschuss das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt. Diese Feststellung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder getroffen werden (Nummer 1 Abs. 4 der Richtlinien).

Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses stehen dem 1. Ausschuss gemäß Nummer 4 der Richtlinien die Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (im Folgenden: Bundesbeauftragte) sowie sonstige dem 1. Ausschuss zugeleitete oder von ihm beigezogene Unterlagen zur Verfügung. Damit wird auf die Beweismittel des Zeugen- und des Sachverständigenbeweises verzichtet; die Verfahren sind auf eine Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des betroffenen Mitglieds beschränkt. Die Richtlinien und die Absprache enthalten außerdem eine Reihe von Mitwirkungsrechten und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds. Hierzu gehören insbesondere das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds (Nummer 2 Abs. 1 der Richtlinien), seine Anhörung (Nummer 5 Abs. 1 der Richtlinien) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen des 1. Ausschusses eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nummer 6 der Richtlinien). In seiner nunmehr geltenden Fassung stellen Nummer 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinien darüber hinaus ausdrücklich klar, dass der ver-

trauliche Charakter der Überprüfungsverfahren das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Bundestages (§ 16 GO-BT) sowie das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen (§ 69 Abs. 2 GO-BT) beschränkt. Weiterhin enthalten die überarbeiteten Feststellungskriterien in Nummer 6 der Absprache zur Durchführung der Richtlinien einen Katalog von Indizien, die nach der Erfahrung des 1. Ausschusses in der Regel auf eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinweisen. Dieser Katalog ist allerdings nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen und ersetzt auch nicht die zur Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst in jedem Einzelfall notwendige Würdigung der konkret vorliegenden Beweismittel.

Auch die Feststellung des Prüfungsergebnisses bedarf schließlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des 1. Ausschusses (Nummer 1 Abs. 4 der Richtlinien). Soweit nach diesem Ergebnis eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder eine politische Verantwortung des überprüften Mitglieds des Bundestages für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (Nummer 6 der Richtlinien). Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist damit nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1996 (2 BvE 1/95; BVerfGE 94, 351 ff.) wird das vom Deutschen Bundestag festgelegte und durch Richtlinien und Absprachen näher ausgestaltete Verfahren – auch soweit es auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises verzichtet und sich auf die Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt – den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass der 1. Ausschuss für eine belastende Feststellung von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen muss, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind. Andernfalls steht es dem Ausschuss offen, in den Gründen die Beweislage darzustellen. Mutmaßungen sind dem Ausschuss verwehrt.

B. Ablauf des Verfahrens

Unter dem 24. Mai 2002 teilte die Bundesbeauftragte dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, dass sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 37 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz, im Folgenden: StUG) eine inoffizielle Tätigkeit der Abgeordneten Angela Marquardt für den Staatssicherheitsdienst festgestellt habe. Die Bundesbeauftragte ist gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b StUG zur Abgabe solcher Mitteilungen von Amts wegen verpflichtet.

Am 29. Mai 2002 nahm Abg. Dr. Evelyn Kenzler als Obfrau der Fraktion der PDS Einsicht in die Mitteilung der Bundesbeauftragten. Am 31. Mai 2002 überreichte Abg. Dr. Evelyn Kenzler dem Sekretariat des 1. Ausschusses eine auf die Mitteilung der Bundesbeauftragten bezogene schriftliche Erklärung der Abg. Angela Marquardt und ihrer Mutter, Christine Marquardt. Die Abg. Angela Marquardt nahm dann am 10. Juni 2002 in Begleitung von der Abg. Dr. Evelyn Kenzler Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen. Außerdem erhielt sie in den Räumen der Bundesbeauftragten Einsicht in die zu ihrer Person geführten Originalakten des Staatssicherheitsdienstes.

Auf der Grundlage der Mitteilung der Bundesbeauftragten stellte der 1. Ausschuss in seiner 66. Sitzung am 13. Juni 2002 mit der erforderlichen Mehrheit das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest und beschloss, ein Überprüfungsverfahren ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds gemäß § 44b Abs. 2 AbgG einzuleiten. Als Berichterstatter wurden die Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier, Eckart von Klaeden, Jörg van Essen, Steffi Lemke und Dr. Evelyn Kenzler benannt. Des Weiteren beschloss der Ausschuss mit der erforderlichen Mehrheit, die Bundesbeauftragte gemäß Nummer 3 Abs. 2 der Richtlinien des Deutschen Bundestages zu § 44b AbgG um Auskunft zu zwei Fragen zu ersuchen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2002 ersuchte der Präsident des Deutschen Bundestages die Bundesbeauftragte um Mitteilung dieser Erkenntnisse. Hiervon setzte er die Abg. Angela Marquardt mit Schreiben vom gleichen Tage in Kenntnis. Auf den Inhalt der Fragen und der Antwort wird im Abschnitt C eingegangen.

Die Bundesbeauftragte beantwortete die ihr gestellten Fragen mit Schreiben vom 27. Juni 2002.

Am 29. August 2002 wurde die Abg. Angela Marquardt von den zu ihrem Verfahren eingesetzten Berichterstattern des 1. Ausschusses angehört.

In seiner 71. Sitzung am 10. September 2002 stellte der 1. Ausschuss einstimmig das Ergebnis seiner Prüfung im Verfahren der Abgeordneten Angela Marquardt vorläufig fest. Hiervon unterrichtete die Vorsitzende den Präsidenten des Deutschen Bundestages, den Vorsitzenden der Fraktion der PDS sowie die Betroffene.

Der 1. Ausschuss stellte in seiner 72. Sitzung am 12. September 2002 einstimmig das Prüfungsergebnis endgültig fest. Die Abg. Angela Marquardt ließ in dieser Sitzung über die Obfrau der Fraktion der PDS, Abg. Dr. Evelyn Kenzler, erklären, dass sie mit der Veröffentlichung des Berichts als Bundestagsdrucksache einverstanden sei und überdies von der Möglichkeit, diesem eine eigene Erklärung hinzuzufügen, keinen Gebrauch mache.

C. Unterlagen des MfS zur Abgeordneten Angela Marquardt

In den Unterlagen der Bundesbeauftragten fand sich der Teil I (Personalakte) eines zu Angela Marquardt als Inoffizieller Mitarbeiterin (IM) angelegten Vorgangs. Dieser wurde 1991 von der Außenstelle Rostock der Bundesbeauftragten archiviert. Ein Teil II (Arbeitsakte) wurde nicht gefunden.

Die Bundesbeauftragte fügte ihrer Mitteilung vom 24. Mai 2002 fünf Blatt der Personalakte bei. Es handelt sich hierbei um folgende Dokumente:

– Verpflichtung vom 3. April 1987,

– Aktenvermerk zum IMS „Katrin Brandt“ vom 8. September 1989 (zwei Blatt),

– maschinenschriftlicher Bericht der Kreisdienststelle Greifswald „Aktuelles“ vom 27. September 1989,

– ein Formular „Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte“ vom 9. Oktober 1989.

Die am 3. April 1987 mit Vor- und Familiennamen unterzeichnete handschriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Verpflichtung

Ich Angela Marquardt verpflichte mich freiwillig das MfS in seiner Arbeit zu unterstützen. Meine Entscheidung beruht auf meiner politisch ideologischen Überzeugung. Ich möchte aktiv die gesellschaftliche Entwicklung der DDR unterstützen. Ich möchte, daß Feinde unschädlich gemacht werden und Menschen, die auf dem falschen Weg sind, geholfen wird.

So lange wie meine Hilfe erforderlich ist, möchte ich das MfS unterstützen.

Ich werde alle für das MfS interessierende Fragen, dem mir bekannten Mitarbeiter, informieren.

Zur Wahrung der Konspiration wähle ich mir das Pseudonym

„Katrin Brandt“

Über die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS und alle damit zusammenhängende Probleme werde ich gegenüber jedermann stillschweigen bewahren. Ich wurde zur Wahrung der Konspiration Wachsamkeit und Geheimhaltung eingewiesen und belehrt.

Angela Marquardt

3. 4. 87“

Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung war Angela Marquardt 15 Jahre alt. Wegen der Minderjährigkeit bezieht sich die Mitteilung der Bundesbeauftragten gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 20 und 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG nur auf Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst nach Erreichung der Volljährigkeit.

In dem „Aktenvermerk zum IMS „Katrin Brandt“ vom 8. September 1989 berichtet der in der Kreisdienststelle Greifswald der Bezirksverwaltung Rostock eingesetzte Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes Jörg Vaegler, auf einen Anruf hin am 6. und 7. September 1989 je ein Treffen mit dem IM in einem Personenkraftwagen durchgeführt zu haben. Die Zusammenkünfte hätten der „Instruktion und Einflußnahme im Zusammenhang mit der beabsichtigten op. [operativen] Perspektive des IM, eine Entwicklung zum Theol. Studenten anzustreben“ gedient. Da die Grundlagen hierzu bereits abgestimmt gewesen seien, habe es sich im Wesentlichen darum gehandelt, „die Phase der öffentl. Äußerung zum Entwicklungsweg des IM an der EOS [Erweiterten Oberschule] und im Fam.-Kreis so zu gestalten, daß die Konspiration insgesamt gewahrt bleibt“. Insbesondere sei hierbei zu beachten gewesen, dass der „Deko-Hinweis der BV FfO Abt. XX [Anm.: Dekonspirationshinweis der Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder] dem IM selbst nicht bekannt werden sollte, um eine Verkomplizierung der Lage [Anm.: es folgt eine Anonymisierung] nicht zuzulassen und dem IM noch die nötige Sicherheit zu geben“. Der IM sei „völlig konfus, entnervt und ratlos [gewesen], wie sich die Lage jetzt entwickeln wird, wenn der Studienwunsch an der EOS bekanntgegeben wird“. Der Mitarbeiter habe dem IM daraufhin vorgeschlagen, zunächst ein Pädagogikstudium aufzunehmen und nach einem Jahr zur Theologie zu wechseln, um den befürchteten „die Konspiration gefährdenden ‚Wirbel‘ an der EOS, im Bekannten- und Verwandtenkreis“ [zu] vermeiden […]. Der IM sei von dem zu erwartenden „Wirbel“ erschrocken und verunsichert gewesen und habe die „Wahrscheinlichkeit der (auch seiner) konsp. Gefährdung nicht so hoch eingeschätzt“. Trotz dieser Widrigkeiten habe er jedoch auf jeden Fall Theologie studieren wollen, „weil er dazu sein Wort gegeben“ habe.

Der Mitarbeiter Jörg Vaegler habe dem IM im Verlaufe des Gesprächs verdeutlicht, dass er sich durch eine bewusste Senkung des schulischen Leistungsniveaus selbst in diese „komplizierte Lage“ gebracht habe. Mit der Leistungssenkung hätte der IM bezwecken wollen, die zunächst beabsichtigte Offizierslaufbahn wieder in Frage zu stellen, weil ihm die gewünschte Verwendung nicht offen gestanden habe.

In dieser Situation habe das MfS dem IM die Aufnahme eines Theologiestudiums vorgeschlagen. Zum weiteren Vorgehen sei mit dem IM u. a. darüber Einigkeit erzielt worden, dass die 12. Klasse mit guten Ergebnissen zu absolvieren sei und dass gegenüber dem Klassenlehrer sowie den Eltern die Absicht geäußert werden solle, nach dem Abitur ein Jahr zu arbeiten, „um sich dann, wenn er [scil. der IM] von dem den ‚Wirbel‘ verursachenden Personenkreis weg ist, mit dem Zeugnis der 12. Klasse zu bewerben (von der Praxis aus zur Theologie)“. Dieses Jahr sei weiterhin zu nutzen, „um im kirchl. Bereich Arbeit zu finden“. Der IM sei darüber hinaus beauftragt worden, „ab jetzt die kirchl. Kontakte anzugehen und dabei den Semesterbeginn der ESG [Evangelischen Studentengemeinde] zu nutzen“.

Ergänzend teilt die Bundesbeauftragte in ihrer Mitteilung vom 24. Mai 2002 mit, dass Abg. Angela Marquardt auf Wunsch des MfS 1990 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ein Studium an der Sektion Theologie aufnehmen sollte, um eine inoffizielle Verankerung unter Studenten dieser Fachrichtung zu sichern.

In dem maschinenschriftlich gefertigten und mit „Katrin Brandt“ maschinenschriftlich unterzeichneten Bericht „Aktuelles“ vom 27. September 1989, der als Bearbeiter „i. V.“ [Anm.: in Vertretung] einen Major Hille aufweist, und der von einem Mitarbeiter mit dem Zusatz „F. d. R.“ [für die Richtigkeit] gegengezeichnet wurde, wird geschildert, dass das bestimmende Diskussionsthema in der Klasse 12b der EOS das „Neue Forum“ aus Leipzig gewesen sei. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit hätten folgende Fragen gestanden:

„– Wieso wird das [scil.: das „Neue Forum“] abgelehnt, wenn die echt begründet Reformen und Veränderungen von wirklichen gesellschaftlichen Unzulänglichkeiten wollen?

– Wieso ist ein Eintreten für Veränderungen in der DDR, für das Wohl des Volkes staatsfeindlich?
– Wenn man nichtmal in der Zeitung schreibt, was die wollen, dann kann man nicht urteilen und ist entmündigt.“

Generell habe das „Neue Forum“ in der Klasse Anklang im Sinne eines zustimmenden Interesses und Neugier gefunden.

Darüber hinaus wird in dem Bericht geschildert, dass der IM einen zwanzig- bis einundzwanzigjährigen Mann kenne, der das „Neue Forum toll findet“. Der in dem Bericht genannte Name des Mannes ist anonymisiert. Der IM habe allerdings nicht selbst mit dem Betreffenden gesprochen, sondern dies von einem Dritten erfahren. Dieser Informant habe dem IM darüber hinaus anvertraut, dass der zwanzig- bis einundzwanzigjährige Mann seinen Sommerurlaub in Ungarn verbracht habe. Von dort aus hätte er nach dem Willen und Plan seiner Mutter in die Bundesrepublik Deutschland fliehen sollen. So heißt es in dem Bericht: „[Anonymisierung] sagte mir, daß die Mutter von [Anonymisierung] im Westen Verwandte hat und mit denen abgesprochen haben soll, daß [Anonymisierung] von Ungarn aus in die BRD geholt wird. Ein Auto sollte da auch bereit stehen […]. [Anonymisierung] hatte wohl echt geschwankt, aber dann kalte Füße gekriegt. Mehr weiß ich dazu nicht und kann auch den [Anonymisierung] nicht dazu fragen, ohne aufzufallen.“

Das Formular „Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte“ enthält einen anonymisierten Eintrag und unter der laufenden Nummer 2 einen unterzeichneten Auszahlungseintrag von 50,– M vom 9. Oktober 1989.

Hinsichtlich der geplanten aber nicht durchgeführten Flucht des genannten zwanzig- bis einundzwanzigjährigen Mannes ersuchte der Präsident des Deutschen Bundestages die Bundesbeauftragte mit Schreiben vom 18. Juni 2002 um Mitteilung darüber, ob sich aus den Unterlagen der Bundesbeauftragten Hinweise darauf ergäben, dass durch den IM-Bericht nachteilige Maßnahmen gegen die am Fluchtvorhaben beteiligten Personen, insbesondere den genannten jungen Mann, beabsichtigt oder veranlasst worden seien. Des Weiteren wurde die Bundesbeauftragte um eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob es auch ansonsten Fälle gegeben habe, in denen inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes die Klarnamen ihrer Führungsoffiziere gekannt hätten. In ihrer Antwort vom 27. Juni 2002 teilt die Bundesbeauftragte mit, dass die Person des jungen Mannes identifiziert worden sei. Er sei in den Karteikarten des Staatssicherheitsdienstes nicht erfasst und es existierten daher auch keine Unterlagen zu ihm. Es seien auch keine anderen Unterlagen gefunden worden, in denen der beschriebene Sachverhalt aufgeführt worden wäre. Es könnte daher keine Aussage darüber getroffen werden, ob das vorbereitete, aber nicht durchgeführte Fluchtvorhaben durch nachteilige Maßnahmen des Staatssicherheitsdienstes oder anderer staatlicher Organe der DDR für die beteiligten Personen negative Folgen gehabt hätte. Die Bundesbeauftragte weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass der realistischerweise für die Veranlassung solcher Folgen infrage kommende Zeitraum relativ kurz gewesen sei. Denn schon wenige Wochen nach Fertigung des Berichts sei die systematische Arbeit des Staatssicherheitsdienstes schrittweise ihrem Ende entgegengegangen. Spätestens mit dem Fall der Mauer am 9. November 1989 seien die Aktivitäten des MfS zur Aufdeckung und Verhinderung geplanter „Republikfluchten“ eingestellt worden. Darüber hinaus weist die Bundesbeauftragte darauf hin, dass nachteilige Maßnahmen, Freiheitseinschränkungen oder sonstige repressive Folgen für betroffene Personen, zu denen die Tätigkeit eines inoffiziellen Mitarbeiters für den Staatssicherheitsdienst direkt oder indirekt beigetragen habe, auch sonst den Unterlagen nicht in jedem Fall zu entnehmen seien.

Hinsichtlich der Frage, ob es auch ansonsten Fälle gegeben habe, in denen inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes die Klarnamen ihrer Führungsoffiziere gekannt hätten, teilt die Bundesbeauftragte mit, dass dies der Regelfall gewesen sei. Üblicherweise habe ein MfS-Mitarbeiter den Kontakt zu einem IM auch unter seinem Klarnamen angebahnt und aufrechterhalten. Nur bei wenigen Fällen seien IM-führende MfS-Mitarbeiter auch unter einem falschen Namen aufgetreten; in diesen Fällen sei dies aus den Unterlagen erkennbar. Allerdings sei es eher selten gewesen, dass ein IM-führender MfS-Mitarbeiter aus dem engeren Verwandten- bzw. Bekanntenkreis des inoffiziellen Mitarbeiters gekommen sei.

D. Vortrag der Abgeordneten Angela Marquardt

I. Schriftliche Stellungnahme der Abg. Angela Marquardt

In ihrer schriftlichen Erklärung vom 31. Mai 2002 trägt die Abg. Angela Marquardt vor, eine inoffizielle Tätigkeit für das MfS sei ihr nicht bekannt gewesen.

Sie erinnere sich nur daran, dass sich ihre Eltern in ihrer Wohnung immer wieder mit ihr unbekannten Personen getroffen hätten. Während dieser Treffen habe sie zusammen mit ihren Geschwistern jeweils die Wohnung verlassen müssen. Sie habe nicht gewusst, dass es sich bei dem Besuch um Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gehandelt habe. Man habe auch Feiertage gemeinsam verbracht und sie habe – ebenso wie ihre Geschwister – auch Geschenke von den Besuchern erhalten. In ihrem Verständnis seien es deswegen Freunde der Familie gewesen. Sie habe sich mitunter mit den Besuchern unterhalten, wenn ihre Eltern noch nicht zu Hause gewesen seien.

Als sie etwa 14 oder 15 Jahre alt war, habe sie während einer Busfahrt einen von „Mamas Kumpeln“ gegrüßt. Auf dieses Geschehen hin sei ihr – ohne Nennung von Gründen – von ihren Eltern erklärt worden, dass sie über diese Bekannten und ihre Besuche nicht reden dürfe. Damals habe sie sich nicht besonders viel Gedanken gemacht und dies zur Kenntnis genommen. In jetzt mit ihrer Mutter geführten Gesprächen habe sie erfahren, dass ihre Mutter sie damals in diesem Zusammenhang eine Art Schweigeverpflichtung habe schreiben lassen. Ihr sei dies nicht mehr in Erinnerung gewesen und somit auch nicht der in den Unterlagen aufgeführte Deckname, der in ihrem Leben nie eine Rolle gespielt habe.

Als ihre Eltern 1987 von Greifswald weggezogen seien, habe sie als Fünfzehnjährige zunächst allein in der elterlichen Wohnung weitergelebt. Nachdem sich das Jugendamt

eingeschaltet gehabt habe, habe sie im September oder Oktober 1987 einen Internatsplatz bekommen. An den Wochenenden habe sie bei einem langjährigen Freund der Familie, der mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Jugendamt die Verantwortung für sie übernommen habe, gewohnt. Nach der „Wende“ habe sie erfahren, dass auch dieser Freund für das MfS tätig gewesen sei.

Auch nach dem Wegzug ihrer Eltern habe sie zu fast allen elterlichen Freunden weiterhin Kontakt gehabt, auch zu denjenigen, die beim MfS gearbeitet hätten. Diese Tatsache habe allerdings in ihrem Kopf keine Rolle gespielt. Den in den Unterlagen aufgeführten Jörg Vaegler habe sie schon sehr lange gekannt. Er sei ein Freund der Eltern und mit zunehmendem Alter auch ein Freund für sie und ihre Geschwister gewesen. Sie habe ihn zu Hause besucht und er habe sie vom Training abgeholt. Logischerweise habe man sich dabei unterhalten. Die elterlichen Freunde hätten ihr auch bei der Bewältigung ihrer Probleme hilfreich zur Seite gestanden.

Seit der 3. Klasse habe sie Offizier bei der NVA werden wollen. Wenn sie sich recht erinnere, sei sie deshalb im Alter von 14 oder 15 Jahren in ein „Berufsoffiziersbewerberkollektiv“ integriert gewesen. Sie habe Sportoffizier werden wollen, um Judo als Leistungssport weitermachen zu können. Nachdem ihr von Seiten des Wehrkreiskommandos verdeutlicht worden sei, dass diese Verwendung weiblichen Bewerbern nicht offen stehe und ihr die anderen vorgeschlagenen Laufbahnen nicht zusagten, habe sie nicht mehr zur Armee gewollt. Ihrer Erinnerung nach sei dies in der 11. Klasse gewesen. Zum Zwecke einer Neuorientierung habe sie über diese Probleme mit allen Freunden und Bekannten gesprochen. Da man ihr von Seiten der Schule und des Wehrkreiskommandos unterstellt habe, sie habe sich auf diese Weise einen Abiturplatz erschlichen, sei erheblicher Druck auf sie ausgeübt worden.

Im Internat habe sie ein Zimmer mit einer aus einer Pastorenfamilie stammenden Mitschülerin geteilt. Es sei eine Freundschaft zwischen ihnen entstanden. Sie habe auch die Pastorenfamilie besucht und sie seien gemeinsam in „andere Kirchenkreise“ gegangen. Dort sei sie zum ersten Mal mit „anderen Haltungen gegenüber der DDR“ konfrontiert worden. Die hierdurch bei ihr entstandenen Fragen habe sie wiederum mit Freunden und ihrer Mutter diskutiert. Sie habe dann die aufkommende Idee eines Theologiestudiums als „gelungene Provokation“ begriffen.

Auch in dieser Zeit habe sie weiter Kontakt zu Jörg Vaegler gehabt. Nach ihrem Verständnis habe es sich bei diesem Kontakt nie um einen „inoffiziellen oder konspirativen MfS-Kontakt“ gehandelt. Wie mit anderen Freunden auch hätten sie über schulische Probleme, die berufliche Entwicklung oder anderes gesprochen. Die Abg. Angela Marquardt betont in diesem Zusammenhang wörtlich: „Es gab keine Absprachen und keine Aufträge in diesem Zusammenhang, dass ich Theologie studieren soll, um Informationen für das MfS zu sammeln oder in diesem Kreis gezielt Kontakte aufzubauen. Meine kirchlichen Verbindungen haben sich ausschließlich über die Freundin aus dem Internat entwickelt.“

Sie habe wegen einer schwierigen familiären – auch finanziellen – Situation von den elterlichen Freunden auch Geld bekommen. Von Jörg Vaegler habe sie jedoch kein Geld erhalten. Aus heutiger Sicht könne sie sich nur vorstellen, dass sie ohne ihr Wissen und Wollen ausgenutzt worden sei und dass sie durch ihre Studienanmeldung im Fach Theologie für das MfS besonders interessant geworden sei.

II. Schriftliche Stellungnahme der Mutter, Christine Marquardt

Die Mutter der Abg. Angela Marquardt, Christine Marquardt, erklärt in ihrer schriftlichen Erklärung vom 31. Mai 2002, dass sie durch ihre berufliche Tätigkeit als Lehrerin und Pressedramaturgin seit 1974 „zwangsläufig Kontakte mit dem MfS“ gehabt habe. 1979 sei sie von Vertretern des MfS in der Schule aufgesucht und zur Zusammenarbeit gedrängt worden. Da sie zu einer Zusammenarbeit jedoch nicht bereit gewesen sei, sei sie von diesem Zeitpunkt an „Zielperson“ des MfS gewesen.

Anfang der achtziger Jahre habe sie ihren späteren Lebensgefährten, einen Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS, kennengelernt. Dieser habe die private Wohnung zu konspirativen Treffen genutzt. Dadurch habe sie Mitarbeiter des MfS kennengelernt, die ihr sympathisch gewesen seien und mit denen sie intensiv über ihre Fragen und Probleme zur Entwicklung der DDR habe diskutieren können. Entgegen jeder Dienstvorschrift hätten sich sehr persönliche und freundschaftliche Kontakte zu diesen Mitarbeitern des MfS entwickelt. Jörg Vaegler habe auch zu diesem Personenkreis gehört. In diese privaten und konspirativen Kontakte seien natürlich auch ihre Kinder einbezogen gewesen. Für diese seien die Mitarbeiter einfach nur „Freunde und Kumpels“ gewesen. Die Kinder und auch sie selbst sowie ihr Lebensgefährte hätten zu Geburtstagen, Weihnachten und ähnlichen Anlässen Geschenke von den Mitarbeitern erhalten.

Sie habe an den mit ihrem Mann geführten konspirativen Gesprächen teilgenommen. Ihr sei bekannt gewesen, dass schriftliche Berichte über Personen und politische Ereignisse erarbeitet worden seien. Dabei habe sie auch über Eindrücke und Erlebnisse ihrer Tochter, vor allem aus den Bereichen Schule, Sport und Freizeit, gesprochen.

Es sei auch vorgekommen, dass ihre Tochter den jeweiligen Besuch allein in der Wohnung empfangen habe, bis sie oder ihr Lebensgefährte nach Hause gekommen seien. Je älter ihre Tochter geworden sei, um so komplizierter sei es geworden, ihr begreiflich zu machen, dass sie diese „Freunde“ in der Öffentlichkeit nicht kennen dürfe. In einem Fall sei es geschehen, dass ihre Tochter in einem öffentlichen Verkehrsmittel einen der Offiziere gegrüßt habe. Christine Marquardt erklärt: „In einem Gespräch mit den Genossen wurde deshalb beschlossen, um sie zukünftig davon abzuhalten, so eine Art Verpflichtungserklärung schreiben und unterschreiben zu lassen. Aus heutiger Sicht ist mir durchaus bewusst, dass dieser Schritt, ein fast noch Kind, soweit in unsere Tätigkeit einzubinden und Druck auszuüben, unverantwortlich war. Bezüglich des Decknamens ‚Katrin Brandt‘ ging es mir in erster Linie darum, meine Tochter zu schützen. Über den Namen wurde mit meiner Tochter nicht gesprochen. Wir diktierten den Wortlaut und sie unterschrieb.“

Nach ihrem und ihres Lebenspartners Wegzug aus Greifswald, habe sie gewusst, dass sie [Anmerkung: Die in Greifswald zurückgebliebene Tochter] bei Freunden und Bekannten, die z. T. für das MfS gearbeitet hätten, gut aufgehoben

gewesen sei. „Auf meine Bitte hin, kümmerten diese sich um sie, in diesem Falle aber aus meiner Sicht als Freunde. Inwieweit dies von ihnen zu dienstlichen Zwecken genutzt wurde, entzog sich bis heute meiner Kenntnis.“ Sie habe ihrer Tochter nahe gelegt, sich bei Schwierigkeiten und Problemen an diese Freunde zu halten. Telefonisch sei sie rückinformiert worden. Auch am neuen Wohnort hätten ihr Lebensgefährte und sie diese Zusammenarbeit mit dem MfS weitergeführt.

Hinsichtlich ihrer Berufswahl habe ihre Tochter völlig die Orientierung verloren gehabt. In diesem Zusammenhang habe sie in Abwesenheit ihrer Tochter mit den Vertretern des MfS intensive Gespräche über die zukünftige Entwicklung geführt. Um ihre sportliche Laufbahn zu fördern, habe eine Orientierung als Sportlehrerin nahegelegen. Völlig überraschend für sie sei in einem Gespräch mit ihr auch über ein mögliches Theologiestudium gesprochen worden. Ihre Tochter habe diese Möglichkeit aufgegriffen, sie aber eher als eine interessante Provokation empfunden. Mit welcher Zielrichtung dieser Vorschlag gemacht worden sei, habe sie erst heute erfahren. Damals sei sie der Meinung gewesen, dass sie sich gemeinsam mit Freunden Gedanken über die Zukunft der Tochter gemacht habe.

Für ihre Tätigkeiten hätten ihr Lebensgefährte und sie sporadisch auch finanzielle Zuwendungen in Größenordnungen zwischen 50,– und 150,– Mark der DDR erhalten. Zur Verbesserung des Taschengeldes habe sie mitunter Geld an ihre Tochter weitergegeben, ohne sie jedoch über die Herkunft des Geldes zu informieren. Ihre Tochter sei deshalb davon ausgegangen, dass das Geld von ihr stamme. Es sei durchaus möglich, dass sie im Oktober 1989 noch einmal 50,– Mark der DDR erhalten habe, an genaue Daten könne sie sich nicht mehr erinnern.

III. Anhörung durch die Berichterstatter

Während ihrer Anhörung vor den Berichterstattern des 1. Ausschusses präzisierte die Abg. Angela Marquardt, dass sie die Verpflichtungserklärung geschrieben und unterschrieben habe. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung sei sie 15 Jahre alt gewesen. Bezüglich der Erklärung und ihres Wortlauts habe sie keine Erinnerung. Sie könne sich daran erinnern, dass sie in dieser Zeit während einer Busfahrt mit ihrer Mutter einen Mann, den sie seit etwa ihrem 9. oder 10. Lebensjahr gekannt habe und der in ihrem Elternhaus ein- und ausgegangen sei, gegrüßt habe. Ihre Mutter habe sie daraufhin in großer Aufregung bei der nächsten Bushaltestelle aus dem Bus gezogen und ihr erklärt, dass sie diesen Mann in der Öffentlichkeit nicht kennen dürfe. Im Anschluss an dieses Ereignis habe in der Küche ihrer Wohnung ein Gespräch mit ihr stattgefunden, an dem ihre Mutter, ihr Stiefvater und zwei Mitarbeiter des MfS teilgenommen hätten. Es sei ihr nochmals verdeutlicht worden, dass sie in der Öffentlichkeit nicht über die Freunde der Eltern und deren Besuche in der elterlichen Wohnung sprechen dürfe. Um dies zu unterstreichen und um ihr die Situation bewusster zu machen, sei ihr die Verpflichtungserklärung diktiert worden. Aus Gesprächen, die sie jetzt mit ihrer Mutter geführt habe, habe sie erfahren, dass ihre Mutter auf die Einführung eines Decknamens gedrungen hätte. Sie selbst habe sich jedoch weder an den Wortlaut der Verpflichtungserklärung noch an den Decknamen erinnern können. Der Deckname habe für sie nie eine Rolle in ihrem Leben gespielt. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung sei für sie – anders als die viel einschneidendere und eindrücklichere Szene im Bus – kein bedeutendes Ereignis gewesen. Die elterlichen Freunde seien weiterhin zu ihnen nach Hause gekommen und zwar – aus ihrer Sicht – als Freunde. Am Alltag habe sich nichts geändert. Sie habe sich auch keine Gedanken darüber gemacht, warum sie über die elterlichen Freunde schweigen solle. Im Übrigen habe sie wegen innerfamiliärer Schwierigkeiten, deren Gründe sie ausdrücklich nicht benennen wollte, bereits seit langem mit ihren Eltern gebrochen. Damit hänge zusammen, dass sie sehr viele Angelegenheiten aus ihrer Kindheit und Jugend verdrängt habe.

Die Kontakte zum MfS seien durch ihren familiären Hintergrund bedingt gewesen. Als ihre Eltern aus Greifswald weggezogen seien, sei ein Freund ihrer Eltern zu ihrem Vormund bestellt worden. Außerdem seien ihr von ihrer Mutter einige elterliche Freunde genannt worden, an die sie sich bei Problemen wenden sollte. Dazu habe auch Jörg Vaegler gehört. Ihn habe sie am längsten gekannt und sehr viel Vertrauen zu ihm gehabt. Mit ihm habe sie über alles, insbesondere die familiäre und schulische Situation, gesprochen. Bei jedem Problem habe sie sich an ihn gewandt. Er habe sie häufig von der Schule oder dem Sport abgeholt, sie habe ihn aber auch häufig zu Hause besucht. Sie sei gewissermaßen in dessen Familie integriert gewesen. Sie habe in ihm ausschließlich einen Freund gesehen. Zwar habe sie nach der entsprechenden Belehrung gewusst, dass sich ihre Eltern mit Leuten getroffen hätten, die Mitarbeiter des MfS gewesen seien und die sie daher nicht habe grüßen dürfen. Allerdings habe sie dies nur zur Kenntnis genommen und sich keine weiteren Gedanken darüber gemacht. So sei sie auch durch die Übernahme von innerfamiliärer Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Geschwistern, in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus habe sie sich in der verbleibenden Freizeit auf die Pflege ihrer Hobbys, Judo und Funken, konzentriert. Fünfzehn- oder sechzehnjährig habe sie insofern gewusst, dass diese Leute für das MfS arbeiteten. Für sie seien sie aber Freunde der Familie gewesen, mit denen man weiterhin engen persönlichen Umgang gepflegt habe.

Sie habe bis zur „Wende“ keine Vorstellung gehabt, was das MfS war und welche Aufgaben es hatte. Insbesondere habe sie vor der „Wende“ nicht gewusst, welche nach innen gerichteten Aufgaben das MfS wahrgenommen habe. Begriffe wie „Hauptamtliche und Inoffizielle Mitarbeiter des MfS“ seien ihr unbekannt gewesen. Erst nach der „Wende“ habe sie verstanden, dass ihre Eltern IM's gewesen seien. Vor der „Wende“ habe sie mit der Arbeit des MfS lediglich die Auslandsspionage verbunden. Das MfS sei für sie eine normale Arbeitsstelle der DDR gewesen. Erst mit der Verhaftung von Vera Lengsfeld sei sie auf eine andere Art und Weise mit dem MfS konfrontiert worden, weil ihr klar geworden sei, dass das MfS auch einfach Leute verhaften könne. Sie sei nach der Wende nicht auf die Idee gekommen, sich freiwillig auf eine Stasitätigkeit hin überprüfen zu lassen.

Nach ihrem Verständnis habe sie nie eine aktive Rolle für den Staatssicherheitsdienst gespielt. So habe sie beispielsweise keine Aufträge bekommen; Jörg Vaegler habe sie

auch nie angerufen, um Treffen auszumachen. Die Initiative zu den Kontakten mit Jörg Vaegler sei vielmehr immer von ihr ausgegangen, da sie ihn – und andere elterliche Freunde – häufig um Rat und Hilfe gebeten habe.

Mit Jörg Vaegler habe sie vor allem über die mit ihrem persönlichen Werdegang verbundenen Probleme gesprochen. Bezüglich des „Aktenvermerks zum IMS ‚Katrin Brandt'" vom 8. September 1989 könne es sehr gut gewesen sein, dass sie ihn in dieser Zeit getroffen habe. An Daten könne sie sich nicht mehr erinnern. Hinsichtlich der im Vermerk geschilderten Probleme erläutert die Abg. Angela Marquardt, dass sie seit etwa der 3. Klasse zur NVA habe gehen wollen, um eine Karriere als Leistungssportlerin einzuschlagen. Nachdem ihr verdeutlicht worden sei, dass sie nicht Sportoffizier werden könne, habe sie sich dazu entschlossen, nicht zur NVA zu gehen. Dadurch sei sie in eine ziemlich schwierige Situation geraten. In der Schule sei sie einem starken „Mobbing" ausgesetzt gewesen und persönlich habe sie nicht mehr gewusst, was sie machen sollte. Diese Probleme habe sie mit Sicherheit auch mit Jörg Vaegler diskutiert. In dieser Situation sei ihr von ihrer Mutter vorgeschlagen worden, Theologie zu studieren, weil es sich um einen der besten Studiengänge gehandelt haben sollte. Sie habe sich diesem Vorschlag angeschlossen, als sie in der Schule entdeckt habe, dass sich mit diesem Studienwunsch gut provozieren ließ. Zum einen sei es ihr um die gelungene Provokation gegangen. Zum anderen habe sie diesem Vorschlag ihrer Mutter so schnell zugestimmt, weil sie in ihrer Orientierungslosigkeit eine Art „Rettungsanker" gesucht habe. Sie habe sich aber keine großen Gedanken über diese Studienrichtung gemacht. Der Studienwunsch sei auch kein über eine Provokation hinausgehender Ausdruck einer systemkritischen Haltung zur DDR gewesen. Hinsichtlich der in dem Aktenvermerk zum IMS ‚Katrin Brandt'" vom 8. September 1989 zitierten Passage, der IM wolle auf jeden Fall Theologie studieren, „weil er dazu sein Wort gegeben" habe, lässt sich die Abg. Angela Marquardt dahin gehend ein, dass sie niemandem gegenüber ein Wort zum Theologiestudium gegeben habe. Sie habe lediglich mit verschiedenen Personen darüber diskutiert. Der Aktenvermerk sei diesbezüglich unrichtig. Der Wunsch, Theologie zu studieren, sei von der Mutter veranlasst gewesen. Es habe sich jedoch um ihren „persönlichen" Wunsch, nicht um einen operativen Einsatz durch das MfS gehandelt. Wie wenig durchdacht ihr Studienwunsch gewesen sei, habe sie dann im Herbst 1989 anlässlich einer Einführungsveranstaltung der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald erfahren. Sie habe dann noch mit ihren Eltern darüber gesprochen, dass sie sich den Anforderungen dieses Studiengangs nicht gewachsen fühle. Eine diesbezüglich anstehende Entscheidung sei dann durch die „Wende" obsolet geworden. Auf eine entsprechende Nachfrage, ob es sich um das Studium der evangelischen Theologie gehandelt hätte, antwortete sie, dass sie dies glaube, es aber nicht sicher wisse. Im Übrigen sei sie nicht religiös erzogen worden. Von dem Studienwunsch zu unterscheiden seien die Kontakte zu kirchlichen Kreisen. Diese hätten sich ausschließlich über die Internatsfreundschaft zu einer Pfarrerstochter entwickelt.

Hinsichtlich des maschinenschriftlichen Berichts der Kreisdienststelle Greifswald „Aktuelles" vom 27. September 1989 trägt die Abg. Angela Marquardt vor, dass sie den als Bearbeiter aufgeführten Major Hille nie getroffen habe. Es könne höchstens sein, dass sie Major Hille in der 10. Klasse begegnet sei, weil er der Obermieter ihres besten Freundes gewesen sein könnte, und sie mit dem Sohn Major Hilles in der 3. und 4. Klasse Fußball gespielt haben könnte. Der erste Teil des Berichts, in dem von den Diskussionen über das „Neue Forum" die Rede ist, sei für sie nachvollziehbar, weil sie diese Entwicklungen mit Sicherheit auch mit Jörg Vaegler – wie mit anderen – diskutiert habe. Das „Neue Forum" habe damals an der Oberschule eine ziemlich große Rolle gespielt; man habe innerhalb und außerhalb der Schule über diese Fragen intensiv diskutiert. Vielleicht habe sie mit ihm auch über diese Diskussionen gesprochen. Anders als dieser erste Teil bleibe ihr der zweite Teil des Berichts, in dem von der geplanten Flucht des jungen Mannes aus Ungarn die Rede sei, völlig „schleierhaft". Sie habe von einem solchen Vorkommnis noch nie gehört. Nach ihrer Erinnerung habe es dies nicht gegeben. Sie habe sich nun intensiv um Aufklärung bemüht. Insbesondere habe sie mit Jörg Vaegler und ehemaligen Mitschülern darüber gesprochen und ihnen den Vermerk zu lesen gegeben. Es habe ihr aber niemand helfen können. Auch Jörg Vaegler habe diesen Vorgang nicht gekannt. Sie könne nicht sagen, wie dieser Bericht zustande gekommen sei.

Was das Formular „Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte" vom 9. Oktober 1989 angehe, habe sie damals zwar von den Freunden ihrer Eltern mitunter Geld bekommen, niemals jedoch von Jörg Vaegler. In jener Zeit seien ihre Eltern nicht in der Lage gewesen, sie finanziell zu unterstützen. Sie habe daher ausschließlich ihr Schülergeld zur Verfügung gehabt. In dieser schwierigen finanziellen Situation habe sie mitunter Geld von ihrem Vormund und einem anderen Freund ihrer Eltern bekommen.

Die Abg. Angela Marquardt berichtet, dass sie erst nach der Einsicht ihrer Stasi-Akte erfahren habe, wie sehr sich das MfS für sie interessiert habe. Beispielsweise habe sie erfahren, dass ihr Leben seitens des MfS bis zum Jahre 1995 verplant gewesen sei. Als sie im Zuge ihrer Bundestagskandidatur 1998 ihre Mutter nach den Kontakten zum MfS gefragt habe, hätte ihr diese geantwortet, dass dies ihre [Anm.: der Mutter] Arbeit gewesen sei und dass sie [Anm.: Abg. Angela Marquardt] relativ wenig damit zu tun gehabt hätte. Jörg Vaegler habe ihr in einem vor kurzem geführten Gespräch gesagt, dass sie für ihn und seinen Vorgesetzten ein Karrieresprung hätte sein sollen. Es habe sich um ein groß angelegtes „Projekt" gehandelt, was bereits über mehrere Jahre gelaufen sei. Jörg Vaegler habe ihr in diesem Gespräch gesagt, dass er auch nach ihrer – für sie unbewussten – „Installation" an der Theologischen Fakultät für sie zuständig geblieben wäre. Es sei geplant gewesen, sie im Dezember 1989 bzw. Januar 1990 eine erneute Verpflichtungserklärung abgeben zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt hätte man sie dann in die – mit ihren Eltern teilweise bereits abgestimmten – Planungen einweihen wollen. Er habe ihr auch gesagt, dass sich in dem Aktenvermerk zum IMS „Katrin Brandt" vom 8. September 1989 als Hinweis auf den Treffpunkt die Angabe „PKW (Helmshagen)" findet, weil er nicht hätte schreiben dürfen, dass man sich bei ihm zu Hause getroffen hätte. Das mit ihr und ihren Eltern gepflegte freundschaftliche Verhältnis hätte nicht den Gepflogenheiten des MfS entsprochen.

Hinsichtlich des „Dekonspirationshinweises“ habe sie durch die Akteneinsicht erfahren, dass ihr Stiefvater sich im Umfeld seiner Familie damit gebrüstet habe, dass das MfS jetzt an seiner Tochter Interesse gefunden hätte. Dies sei als eine Gefährdung für ihre Konspiration eingeschätzt worden.

E. Feststellungen des 1. Ausschusses

Der 1. Ausschuss sieht eine inoffizielle Tätigkeit der Abg. Angela Marquardt für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR nach einer eingehenden Würdigung der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen sowie der schriftlichen und mündlichen Einlassung der Abgeordneten als **nicht erwiesen** an. Die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen sowie die schriftliche und mündliche Einlassung der Abgeordneten enthalten zwar zahlreiche für eine wissentliche und willentliche Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst sprechende Anhaltspunkte. Der Ausschuss konnte aber nach einer eingehenden Würdigung aller Umstände – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – keine so sichere Überzeugung von einer willentlichen und wissentlichen Zusammenarbeit der Abgeordneten mit dem Staatssicherheitsdienst gewinnen, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung einer IM-Tätigkeit ausgeschlossen wären.

Eine inoffizielle Tätigkeit im Sinne des § 44b AbgG umfasst jede bewusste und gewollte Zusammenarbeit des betroffenen Mitglieds des Bundestages mit dem Staatssicherheitsdienst bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR. Eine solche „Verstrickung“ setzt demnach in objektiver Hinsicht ein auf Lieferung von Informationen gerichtetes Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst voraus (äußerer Tatbestand). In subjektiver Hinsicht muss dieses äußere Erscheinungsbild von der Vorstellung des Handelnden getragen worden sein (innerer Tatbestand). Dies bedeutet, dass der Handelnde Kenntnis davon haben musste, dass er für den Staatssicherheitsdienst als solchen tätig wurde und dass er dies auch wollte.

Eine für das betroffene Mitglied belastende Feststellung darf durch den 1. Ausschuss nur dann getroffen werden, wenn die Verwirklichung des äußeren und inneren Tatbestandes durch die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zulässigen Erkenntnisquellen bewiesen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang festgestellt hat, „muss der Ausschuss von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind“ (Entscheidung vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff.; 370). Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Beweislast für das Vorliegen der äußeren und inneren Tatbestandsvoraussetzungen beim Ausschuss liegt. In Zweifelsfällen muss der Ausschuss demnach zugunsten des betroffenen Mitglieds entscheiden und feststellen, dass eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht erwiesen ist.

Hinsichtlich des äußeren Tatbestands kommt den zu Angela Marquardt angelegten und von der Bundesbeauftragten aufgefundenen Unterlagen des MfS zunächst eine deutliche Indizwirkung zugunsten einer wissentlichen und willentlichen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu. Insbesondere die unterzeichnete Verpflichtungserklärung vom 3. April 1987 entfaltet gemäß Nummer 6 B. I der Absprache zur Durchführung der Richtlinie gemäß § 44b AbgG eine starke Indizwirkung zugunsten einer solchen Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst.

Als weiteres Feststellungskriterium müssten gemäß Nummer 6 B. II der Absprache nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert worden sein.

Der Aktenvermerk zum IMS „Katrin Brandt“ vom 8. September 1989 und der maschinenschriftliche Bericht der Kreisdienststelle Greifswald „Aktuelles“ vom 27. September 1989 können grundsätzlich als Niederschriften von mündlichen Berichten qualifiziert werden. Um den Beweiswert dieser Unterlagen feststellen zu können, musste der Ausschuss zunächst untersuchen, ob der Inhalt des Vermerks und des Berichts in sich stimmig und schlüssig verfasst wurde und ausschließlich in die Richtung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst weist, andere Deutungsmöglichkeiten demnach ausgeschlossen sind. Beide Unterlagen geben in einer aus sich heraus verständlichen und schlüssigen Art und Weise Auskunft über die „operative Perspektive“ des IM, d. h. über Einzelheiten der Personalführung, und die wesentlichen Inhalte der anlässlich der Zusammenkünfte vorgetragenen Berichte. Darüber hinaus verdeutlichen insbesondere die Ausführungen des Aktenvermerks zur Wahrung der „Dekonspiration“ und der letzte Satz des Berichts, demgemäß der IM bei einer bestimmten – anonymisierten – Person nicht nachfragen könne, ohne aufzufallen, dass es sich nach der Aktenlage nur um eine bewusste und gewollte Zusammenarbeit, nicht jedoch um ein unbewusstes „Abschöpfen“ gehandelt haben kann. Da sich in den Unterlagen selbst keine Widersprüche oder sonstigen Anhaltspunkte finden lassen, die die Glaubhaftigkeit und den Aussagewert von sich aus in Zweifel zu ziehen geeignet sind, und eine andere Deutungsmöglichkeit ausgeschlossen erscheint, ist nach der Überzeugung des Ausschusses hinsichtlich beider Unterlagen zunächst von einer Indizwirkung zugunsten einer bewussten und gewollten Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst auszugehen.

Schließlich spricht auch das ausgefüllte Formular „Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte“ vom 9. Oktober 1989 zunächst für eine nachgewiesene Entgegennahme einer Zuwendung in Höhe von 50,– Mark der DDR im Sinne der Nummer 6 B. III a der Absprache und entfaltet damit eine zusätzliche Indizwirkung zugunsten einer bewussten und gewollten Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst.

Obwohl die zu Angela Marquardt angelegten Unterlagen des MfS demnach das Vorliegen einer bewussten und gewollten Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst indizieren, konnte der Ausschuss aufgrund der schriftlich und mündlich vorgetragenen Einlassung der Abg. Angela Marquardt sowie der zu den Verfahrensakten gereichten schriftlichen Erklärung von Christine Marquardt angesichts der im Überprüfungsverfahren nach § 44b AbgG beschränkten Beweismöglichkeiten, die insbesondere eine Vernehmung von Zeugen nicht umfassen, die sichere und zweifelsfreie Überzeugung von der „Verstrickung“ der Abgeordneten nicht gewinnen.

An der Authentizität der Verpflichtungserklärung bestehen aufgrund der während der Anhörung gemachten Ausführungen der Abg. Angela Marquardt, dass sie die Verpflichtungserklärung geschrieben und unterschrieben habe, keine Zweifel. Allerdings trägt sie vor, ihre Mutter habe ihr die Verpflichtungserklärung als eine Art „Schweigeverpflichtung“ diktiert, um ihr damit zu verdeutlichen, dass sie über die konspirativen Kontakte ihrer Mutter und ihres Stiefvaters Stillschweigen zu bewahren habe. An den Inhalt der Erklärung habe sie keine Erinnerung mehr gehabt. Während für diese Einlassung die gleichlautende Erklärung von Christine Marquardt spricht, lässt der eindeutige und eindrückliche Wortlaut der Verpflichtungserklärung eine solche Fehlinterpretation zunächst nicht zu. Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung ist jedoch, dass Angela Marquardt aufgrund ihres damaligen Alters von 15 Jahren und der besonderen Familienverhältnisse, die ein vielfältiges privat-dienstliches Beziehungsgeflecht zum MfS beinhalteten, unter Umständen mit der richtigen Einordnung und Wertung der Abgabe einer solchen Erklärung überfordert gewesen sein könnte. Auch wenn es der Ausschuss für nicht sehr wahrscheinlich hält, dass Angela Marquardt an die Abgabe der Verpflichtungserklärung und deren Inhalt, insbesondere den gewählten Decknamen, keinerlei eigene Erinnerung mehr hat, so erscheint dies aus den bereits genannten Gründen als nicht ausgeschlossen. Ihre Einlassung, sie könne sich an die Abgabe der Verpflichtungserklärung nicht erinnern, weil es sich bei dieser – anders als bei der viel einschneidenderen und eindrücklicheren Szene im Bus – um kein bedeutendes Ereignis gehandelt habe, erscheint als nicht völlig ausgeschlossen. Bezüglich der Verpflichtungserklärung bleiben dem Ausschuss demnach geringe Zweifel, ob Angela Marquardt den Inhalt der Erklärung zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe zutreffend erkannt hat.

Die bezüglich des Aktenvermerks vom 8. September 1989 vorgebrachte Einlassung der Abg. Angela Marquardt, dass es sehr gut sein könne, dass sie den Mitarbeiter Jörg Vaegler in dieser Zeit getroffen und mit ihm über die mit ihrem persönlichen Werdegang verbundenen Probleme diskutiert habe, sie in ihm aber ausschließlich einen Freund und keinen Mitarbeiter des MfS gesehen habe, hat der Ausschuss im Zusammenhang mit dem Vorbringen gewürdigt, sie habe nie eine „aktive Rolle“ im Sinne einer inoffiziellen Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst gespielt, vielmehr habe sie bis zur Wende überhaupt keine Vorstellung davon gehabt, was das MfS war und welche Aufgaben es hatte. Für die fehlerhafte Einschätzung, bei Jörg Vaegler habe es sich ausschließlich um einen Freund gehandelt, spricht nach der Überzeugung des Ausschusses einerseits, dass Angela Marquardt aufgrund des jugendlichen Alters und der aktiven Rolle ihrer Mutter und ihres Stiefvaters, die ihre Tochter – nach der Erklärung der Mutter – selbst in die Zusammenarbeit mit dem MfS einbezogen haben, die vielfältigen Beziehungen zwischen ihrer Familie und dem MfS fehlinterpretiert haben könnte. Andererseits könnte auch das besondere Näheverhältnis, das zwischen Jörg Vaegler und Angela Marquardt bestand, eine zutreffende Einschätzung der Situation verhindert haben. Hierbei ist nach der Überzeugung des Ausschusses von besonderer Bedeutung, dass die damals fünfzehn- und sechzehnjährige Angela Marquardt nach dem Wegzug ihrer Mutter und ihres Stiefvaters insofern in eine Art Abhängigkeitsverhältnis zu den ihr von der Mutter genannten elterlichen Freunden, insbesondere zu Jörg Vaegler, geraten sein könnte, als diese Personen – statt der Eltern – prioritäre Ansprechpartner für die vielfältigen persönlichen Probleme waren. Weiterhin spricht auch die unwiderlegte Einlassung der Abg. Angela Marquardt, die Initiative für Kontakte mit Jörg Vaegler habe ausschließlich bei ihr gelegen, bis zu einem gewissen Grade dafür, dass es sich aus ihrer Sicht um ein rein freundschaftliches Verhältnis gehandelt haben könnte. Für diese von der Abg. Angela Marquardt vorgebrachte These einer „Abschöpfung“ spricht schließlich, dass Jörg Vaegler ihr nunmehr eröffnet habe, dass man sie erst bei der Erneuerung der Verpflichtungserklärung über die Planungen in Kenntnis zu setzten die Absicht hatte. Diese Einlassung spricht ebenso wie die im Zusammenhang mit dem „Dekonspirationshinweis“ berichtete Äußerung ihres Stiefvaters, das MfS habe jetzt an seiner Tochter Interesse gefunden, dafür, dass Angela Marquardt „Objekt“ und nicht „Subjekt“ des Staatssicherheitsdienstes gewesen sein könnte. Gegen diese Einlassung, aufgrund der Fehleinschätzung von Jörg Vaeglers Funktion keine „aktive Rolle“ als Inoffizielle Mitarbeiterin für das MfS innegehabt zu haben, spricht allerdings die ihr so eindrücklich in Erinnerung gebliebene Belehrung durch die Mutter und die dabei anwesenden Mitarbeiter des MfS. In diesem Zusammenhang musste der Ausschuss den Widerspruch zwischen der in der schriftlichen Erklärung vorgetragenen Einlassung, sie habe nicht gewusst, dass es sich bei dem elterlichen Besuch um Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gehandelt habe, und der während der Anhörung vorgetragenen Einlassung, sie habe nach der entsprechenden Belehrung gewusst, dass sich ihre Eltern mit Leuten getroffen hätten, die Mitarbeiter des MfS gewesen seien, und die sie daher nicht hätte grüßen dürfen, als für die Glaubhaftigkeit negativ bewerten. Obwohl insofern einiges dafür spricht, dass sich das Wissen um den konspirativen Umgang der Mutter und des Stiefvaters mit dem MfS auch auf ihren persönlichen Umgang mit den elterlichen Freunden im allgemeinen und Jörg Vaegler im besonderen erstreckt haben könnte, ist es nach der Überzeugung des Ausschusses wegen der oben im Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung geschilderten Besonderheiten des Falles nicht vollständig ausgeschlossen, dass es Angela Marquardt, während ihrer Gespräche mit Jörg Vaegler verborgen geblieben sein könnte, dass sie mit einem Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes zwecks Berichterstattung gesprochen habe. Das Vorbringen der Abg. Angela Marquardt, sie habe bis zur Verhaftung von Vera Lengsfeld keine Vorstellung davon gehabt, was das MfS war und welche Aufgaben es hatte, insbesondere habe sie mit der Arbeit des MfS lediglich die Auslandsspionage verbunden, kann nach der Überzeugung des Ausschusses wegen der geringen Glaubhaftigkeit der Aussage nicht zu ihren Gunsten in die Feststellungen einbezogen werden. Gegen die Glaubhaftigkeit dieser Einlassung spricht zum einen, dass der Grad der Unkenntnis von den Aufgaben des MfS auch unter Berücksichtigung des jugendlichen Lebensalters als unwahrscheinlich angesehen werden muss, zumal das betreffende Elternhaus intensive Kontakte zum MfS unterhielt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dürften bei einer damals Sechzehn- bis Achtzehnjährigen aus einem solchen sozialen und familiären Umfeld zumindest geringfügige Kenntnisse über die Aufgaben des MfS vorauszusetzen sein. In die gleiche Richtung deutet, dass Angela Marquardt in schulischer Hinsicht in einem als privilegiert bezeichneten Umfeld gelebt

hat. Nach eigenem Vortrag besuchte sie eine „R-Klasse“ („Russisch-Klasse“), deren Schüler sich aus Kindern von MfS-Mitarbeitern, Professoren und Ärzten zusammensetzte. Nach ihrer eigenen Einlassung mag Angela Marquardt zwar sehr früh und in erheblichem Maße Verantwortung für ihre Geschwister übernommen und sich in ihrer Freizeit vornehmlich um ihre Hobbys gekümmert haben. Dies allein kann aber nach Auffassung des Ausschusses eine so weitgehende Unkenntnis nicht erklären. Gegen die Glaubhaftigkeit der Einlassung spricht weiterhin die Tatsche, dass Vera Lengsfeld lange vor der „Wende“, nämlich am 17. Januar 1988 wegen der Teilnahme an einer Paralleldemonstration zu der offiziellen SED-„Kampfdemonstration“ zu Ehren Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs verhaftet und zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Mit anderen Worten hat Angela Marquardt – nach ihrem eigenen Vortrag – bereits neun Monate nach Abgabe der Verpflichtungserklärung und 20 Monate **vor** Fertigung des Aktenvermerks bzw. des Berichts „Aktuelles“ Kenntnis von den nach innen gerichteten Aufgaben und Methoden des MfS erlangt. Selbst wenn sich im Ergebnis erhebliche Zweifel an der Behauptung, bis zur „Wende“ nicht von den tatsächlichen Aufgaben des MfS gewusst zu haben, aufdrängen, zwingt dies jedoch nicht notwendig zu der Folgerung, dass die Kontakte zu Jörg Vaegler oder den anderen elterlichen Freunden als solche mit MfS-Mitarbeitern empfunden worden sind.

Der Einlassung der Abg. Angela Marquardt, sie habe erst nach Einsicht der Stasi-Akten erfahren, wie sehr sich das MfS für ihr Leben interessiert habe, ließe sich nach Auffassung des Ausschusses zwar entgegnen, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung zumindest aufgrund des engen persönlichen Kontakts der Familie mit mehreren Mitarbeitern der Staatssicherheit eine Nachforschung hinsichtlich einer eigenen „Abschöpfung“ oder „Verstrickung“ nahegelegen haben müsste. Auch die Antwort ihrer Mutter auf die im Zuge der Bundestagskandidatur 1998 gestellte Frage nach den Kontakten zum MfS, „sie habe relativ wenig damit zu tun gehabt“, spricht eher für eine solche Nachforschung, da die Mutter ja immerhin eine geringfügige Einbeziehung in die Zusammenarbeit mit dem MfS konzediert hatte. Allerdings scheint die diesbezügliche Einlassung nach der Überzeugung des Ausschusses wegen der Besonderheiten des konkreten Falles nicht gänzlich ausgeschlossen. Insbesondere die mit den geltend gemachten innerfamiliären Schwierigkeiten begründete Verdrängung der Kindheit und Jugend könnte dazu beigetragen haben, dass Angela Marquardt an sich naheliegende Aufklärungsschritte nicht in Erwägung gezogen hat. Ohnehin musste der Ausschuss respektieren, dass die Abg. Angela Marquardt wiederholt und betont die Ursachen für den Bruch mit ihrer Familie nicht darlegen wollte.

Hinsichtlich des Aktenvermerks vom 8. September 1989 trägt die Abg. Angela Marquardt darüber hinaus vor, dass er in inhaltlicher Hinsicht dahin gehend unrichtig sei, dass ihre Mutter ihr vorgeschlagen habe, Theologie zu studieren, und nicht das MfS. Außerdem habe sie niemandem versprochen, Theologie zu studieren. Vielmehr sei es ihr – von der Mutter veranlasster – persönlicher Wunsch gewesen. Für die Glaubhaftigkeit der Einlassung, ihre Mutter habe ihr das Theologiestudium vorgeschlagen, spricht vor allem die inhaltsgleiche Erklärung der Mutter. Auch die Tatsache, dass sich die Mutter grundsätzlich sehr aktiv an der Beziehung ihrer Tochter zu dem MfS beteiligt hat, lässt es als möglich erscheinen, dass der Staatssicherheitsdienst den Studienvorschlag durch die – diesbezüglich wissende oder aber ahnungslose – Mutter artikuliert haben könnte. Für die Einlassung, sich dem Vorschlag der Mutter, Theologie zu studieren, kraft eigenen Willens angeschlossen zu haben, spricht weiterhin, dass Angela Marquardt diesen Vorschlag in einer Phase der Orientierungslosigkeit als eine Art „Rettungsanker“ empfunden haben könnte. Auch ihre Darstellung, die Wahl des Studienfaches von der erzielten „gelungenen Provokation“ abhängig gemacht zu haben, erscheint dem Ausschuss als möglich. Allerdings spricht gegen die Glaubhaftigkeit der hinsichtlich des Studienwunsches vorgetragenen Motive, dass die Abg. Angela Marquardt nicht mit Sicherheit sagen konnte, an welcher Konfession sich das Studium orientiert hätte. Insbesondere, da sie im Herbst 1989, also kurz vor der „Wende“, eine Einführungsveranstaltung der Fakultät besucht hatte, hätte ihr zumindest dies in Erinnerung sein müssen. Die Tatsache ihrer nicht religiösen Erziehung allein ist nicht geeignet, diesen Widerspruch vollständig zu entkräften. Hinsichtlich ihres Vorbringens, dass sie sich niemandem gegenüber verpflichtet habe, Theologie zu studieren, gilt die gleiche Wahrscheinlichkeit wie hinsichtlich der Möglichkeit, sich dem Vorschlag der Mutter aus freien Stücken angeschlossen zu haben. Nach der Überzeugung des Ausschusses ist es daher nicht gänzlich ausgeschlossen, dass Angela Marquardt den autonomen Willen gefasst haben könnte, Theologie zu studieren.

Schließlich sieht der Ausschuss in der von der Abg. Angela Marquardt wiedergegebenen Äußerung Jörg Vaeglers, wonach sich in dem Aktenvermerk der Treffpunkt „PKW (Helmshagen)“ findet, weil er nicht hätte schreiben dürfen, dass man sich bei ihm zu Hause getroffen habe, einen deutlichen Hinweis darauf, dass mit großer Wahrscheinlichkeit das privat-dienstliche Beziehungsgeflecht zwischen der Familie und dem Staatssicherheitsdienst Ursache für eine partielle Verfälschung des Vermerks gewesen sein könnte. Nach der Überzeugung des Ausschusses ist der Beweiswert der aufgefundenen Unterlagen dadurch partiell erschüttert.

Hinsichtlich des Berichts „Aktuelles“ vom 27. September 1989 zieht die Abg. Angela Marquardt den ersten Berichtsteil, in dem die in ihrer Klasse über das „Neue Forum“ geführten Diskussionen geschildert werden, hinsichtlich seiner objektiven Inhalte nicht in Zweifel. Deswegen hatte sich die Feststellung des Ausschusses auf die bezüglich des zweiten Berichtsteils vorgetragene Einlassung zu beschränken. Hinsichtlich des darin geschilderten Fluchtvorhabens macht die Abg. Angela Marquardt geltend, von einem solchen Vorkommnis noch nie gehört zu haben. Die Glaubhaftigkeit dieser Einlassung wird durch die von ihr selbst wiedergegebene Äußerung Jörg Vaeglers, wonach auch er einen solchen Vorgang nicht gekannt habe, bekräftigt. Weiterhin sprechen auch die seitens der Abg. Angela Marquardt vorgetragenen Aufklärungsbemühungen für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage. Aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung beider Berichtsteile, die u. a. dadurch deutlich wird, dass von ein und derselben Person die Rede ist („…vertraute mir auch noch an…“), erscheint es nach Auffassung des Ausschusses zwar als wenig wahrscheinlich, dass in dem Bericht – versehentlich oder absichtlich – zwei unterschiedliche Quellen zusammengefasst wurden. Ebenso wenig wie der Ausschuss bereits an anderer Stelle Zweifel

hinsichtlich des Beweiswerts der aufgefundenen Unterlagen ausräumen konnte, ist es aber nach seiner Überzeugung nicht vollständig ausgeschlossen, dass der Bericht in dieser Hinsicht sachlich unzutreffend sein könnte. Da sich die Beschränkung der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Beweismittel, nach der beispielsweise eine Identifizierung des betroffenen Jugendlichen oder eine Vernehmung Jörg Vaeglers im Überprüfungsverfahren nach § 44b AbgG ausgeschlossen ist, nicht zu Lasten der Abg. Angela Marquardt auswirken darf, müssen verbleibende Zweifel und Unklarheiten zu ihren Gunsten gewertet werden.

Für die hinsichtlich des ausgefüllten Formulars „Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte“ vorgebrachte Einlassung der Abg. Angela Marquardt, sie habe von Jörg Vaegler kein Geld erhalten, spricht, dass sich auch ihre Mutter dahin gehend erklärt hat, mitunter Geld des Staatssicherheitsdienstes an ihre Tochter weitergegeben zu haben, ohne sie jedoch über die Herkunft des Geldes informiert zu haben. Zwar erscheint es dem Ausschuss als zweifelhaft, ob die quittierten 50 Mark der DDR tatsächlich über die Mutter zur Tochter geflossen sind, da die Mutter bereits 1987 aus Greifswald weggezogen ist, die Auszahlung aber erst am 9. Oktober 1989 quittiert wurde. Angesichts möglicher Besuche der Mutter in Greifswald ist dies jedoch nicht ausgeschlossen.

Im Gesamtergebnis konnte der Ausschuss keine so sichere Überzeugung von einer willentlichen und wissentlichen Zusammenarbeit der Abg. Angela Marquardt mit dem Staatssicherheitsdienst gewinnen, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung einer IM-Tätigkeit ausgeschlossen blieben.

Berlin, den 12. September 2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten
(Stellv. Vorsitzender)

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333